

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.11.2018 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die strafrechtliche Verfolgung von betrügerischer Werbung mittels Gewinnversprechen, auch über die nationalen Grenzen hinweg, zu erleichtern und zu verbessern.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass das Oberlandesgericht Karlsruhe mit Beschluss vom 8. April 2005 die Täuschung von Verbrauchern mit falschen Gewinnmitteilungen für strafrechtlich relevant erklärt habe. Dessen ungeachtet verschickten weiterhin diverse Firmen, teilweise mit Sitz in anderen EU-Staaten, Werbebriefe mit angeblichen Gewinnbeteiligungen an vornehmlich ältere, alleinstehende Menschen, die oftmals aufgrund altersbedingten Abbaus in ihrer Beurteilungsfähigkeit eingeschränkt seien. Anzeigen gegen diese Firmen führten bei den Strafverfolgungsbehörden mitunter zu Einstellungsverfügungen, da das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung in dem Einzelfall verneint werde. Dabei werde verkannt, dass diese Betrugshandlungen täglich zu Hunderten erfolgten. Dies geschehe zu Lasten älterer Mitmenschen, die keine behördliche Unterstützung erwarten könnten, sondern auf den Weg der Privatklage verwiesen würden.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 117 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 8 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wird unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte festgestellt, dass ein unzutreffendes Gewinnversprechen den Tatbestand der irreführenden Werbung durch unwahre Angaben gemäß § 16 Absatz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) erfüllen kann. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren

oder mit Geldstrafe bestraft, wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, durch unwahre Angaben irreführend wirbt. Gewinnmitteilungen können im Einzelfall solche unwahren und zur Irreführung geeigneten Angaben über geschäftliche Verhältnisse enthalten. Wenn der Täter zugleich in der Absicht handelt, durch den Inhalt und die Art der Gewinnmitteilung den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken, kommt eine Straftat im Sinne des § 16 UWG in Betracht.

Eine öffentliche Klage wird gemäß § 374 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 376 StPO bei solchen Delikten nur dann erhoben, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Ein öffentliches Interesse ist vor allem dann anzunehmen, wenn zum einen der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört wird und zum anderen die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.

Zudem kann die Straftat des § 16 UWG gemäß § 374 Absatz 1 Nummer 7 StPO im Wege der Privatklage des Verletzten verfolgt werden, ohne dass es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Privatklageberechtigt ist grundsätzlich der Verletzte, d. h. derjenige, der durch die Tat unmittelbar in seinen geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt ist. Hintergrund der Privatklage ist, dass die in § 374 StPO genannten Vergehen die Allgemeinheit mitunter so wenig berühren, dass kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Damit der Verletzte in diesem Fall gleichwohl Genugtuung für das erlittene Unrecht erlangen kann, ist es ihm ausnahmsweise selbst überlassen, den staatlichen Strafanspruch im Wege der Privatklage durchzusetzen.

Eine „Gewinnmitteilung“ kann darüber hinaus im Einzelfall auch den Tatbestand des Betruges gemäß § 263 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) erfüllen. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält.

Dabei hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass sich in manchen Bereichen bedenkliche Geschäftsgebahren herausgebildet haben, die sich mit unseriösen und unlauteren Geschäftspraktiken vor allem auf die ältere Generation unserer Gesellschaft als Zielgruppe richten. Auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels wird diese Entwicklung aufmerksam von der Bundesregierung beobachtet.

Aufklärungsmaßnahmen über unlautere Geschäftspraktiken mit dem Ziel der Prävention werden unter anderem von Verbraucherorganisationen, die zum Teil von der Bundesregierung finanziert werden, durchgeführt.

Unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte hält der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage grundsätzlich für sachgerecht und vermag keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu sehen. Der Ausschuss hält einen Verweis der Geschädigten auf den Privatklageweg angesichts der hohen Anzahl dieser unseriösen und unlauteren Handlungen und insbesondere vor dem Hintergrund des fortgeschrittenen Alters der potenziellen Opfer, das sie zudem noch als potenzielles Opfer qualifiziert, für problematisch. Gerade dieser Personenkreis bedarf der besonderen behördlichen Unterstützung.

Der Ausschuss stellt fest, dass für die Aufsicht über die Strafverfolgungsbehörden keine Bundeszuständigkeit besteht. Daher empfiehlt der Ausschuss, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, weil deren Zuständigkeit berührt ist.